

Kurztitel

Buchhaltungs-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 35/2003

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

29.01.2003

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text

Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Buchhaltung (§ 94 Z 9 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Buchhalterprüfung oder Bilanzbuchhalterprüfung am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Wirtschaftskammer oder an einem Berufsförderungsinstitut oder
2. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung oder eines Fachhochschul-Studienganges im Wirtschaftsbereich und
 - b) eine mindestens sechsmonatige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
3. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer Handelsakademie oder deren Sonderformen und
 - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit oder
4. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe oder deren Sonderformen oder den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Tourismus oder deren Sonderformen und
 - b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit oder
5. Zeugnisse über
 - a) die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung und
 - b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit.

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2026

Gesetzesnummer

20002426

Dokumentnummer

NOR40038509